

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
15. Mai 2020

Covid-19: Aktuelles und Highlights
www.roedl.net/lv | www.roedl.de/lettland

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
15. Mai 2020

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Covid-19: Aktuelles und Highlights

- Änderungen des Covid-19-Gesetzes
- Änderungen der Gewährung von Stillstandentschädigungen

→ Covid-19

Aktuelles und Highlights

In seiner Sitzung am 7. Mai 2020 beschloss das Ministerkabinett, die Dauer des Notstands bis zum 9. Juni 2020 zu verlängern und gleichzeitig Beschränkungen schrittweise zu lockern und einige Verbote aufzuheben.

Ab dem 12. Mai 2020 werden eine Reihe von Beschränkungen in den Bereichen Bildung, Sport, öffentlicher Verkehr und verschiedene Veranstaltungen aufgehoben. Bei einem gegenseitigen Abstand von zwei Metern und unter Berücksichtigung aller anderen Sicherheitsmaßnahmen sind ab dem 12. Mai 2020 Versammlungen der Gruppen von bis zu 25 Personen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich zulässig. Darüber hinaus können weiterhin alle Geschäfte in Einkaufszentren ausnahmslos auch an Wochenenden geöffnet haben, und es wird möglich sein, Touristenreisen innerhalb der baltischen Staaten zu organisieren. Darüber hinaus besteht nach der Rückkehr von einer Reise innerhalb der baltischen Staaten keine Verpflichtung mehr, 14 Tage Selbstisolation am Wohnsitz einzuhalten. Das Ministerkabinett hat außerdem beschlossen, den Abschnitt über die Pflicht, sich der ausländischen Geschäfts- und Dienstreisen soweit wie möglich zu enthalten, aus der Verordnung zu streichen, jegliche Geschäfts- und Dienstreisen sind jedoch nach wie vor mit der lettischen Investitions- und Entwicklungsagentur abzustimmen.

ÄNDERUNGEN DES COVID-19-GESETZES

Darüber hinaus hat das lettische Parlament (Saeima) eine Entscheidung über mehrere Änderungen des Gesetzes „Über Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung nationaler Bedrohung und deren Folgen aufgrund der Verbreitung von Covid-19“ getroffen, in denen Folgendes festgelegt ist:

- Unternehmer, die Spenden zur Minderung der Auswirkungen der Verbreitung von Covid-19

geleistet haben, sind berechtigt, laut Vorschriften des Artikels 12 des Körperschaftsteuergesetzes den festgelegten Betrag der Spenden, die nicht zur Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage des Steuerzeitraums gehören, bis zum 31. Dezember 2020 um weitere drei Prozentpunkte vom Gewinn des vorherigen Berichtsjahres nach Steuern zu vergrößern;

- ein Arbeitgeber, der die Kriterien für einen Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit¹ erfüllt und von der durch Covid-19 verursachten Krise betroffen ist, kann bis zum 31. Dezember 2020 die Stillstandentschädigung des Arbeitnehmers auf 70 Prozent des an den Arbeitnehmer auszahlenden Gehalts, jedoch nicht weniger als das monatliche Mindestgehalt reduzieren, sowie dem Arbeitnehmer den noch nicht in Anspruch genommenen bezahlten Jahresurlaub unabhängig von den Wünschen des Arbeitnehmers zu gewähren;
- bis zum 31. Dezember 2020 kann im Tarifvertrag im Falle eines vorübergehenden Produktionsrückgangs Teilzeitarbeit festgesetzt werden, in jedem Fall darf die Höhe des Arbeitsentgelts jedoch nicht unter dem monatlichen Mindestlohn liegen;
- Arbeitnehmer, die diesen Änderungen nicht zustimmen, dürfen ihr Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Darüber hinaus ist dem Arbeitnehmer je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe von einem, zwei, drei oder vier monatlichen Durchschnittsverdiensten ausuzahlen.

ÄNDERUNGEN DER GEWÄHRUNG VON STILLSTANDENTSCHÄDIGUNGEN

Am 7. Mai erließ das Ministerkabinett eine Verfügung zur Änderung der Verordnung Nr. 165 vom 26. März 2020 „Verordnung über Arbeitgeber, die von der Covid-19-Krise betroffen sind und Anspruch auf Stillstandentschädigung und

¹ Das Programm für verstärkte Zusammenarbeit ist eine neue Form der Zusammenarbeit mit Steuerpflichtigen, die vom Staatlichen Finanzamt umgesetzt wird. Im Rahmen des Programms werden die Steuerpflichtigen

bewertet und diejenigen Steuerpflichtigen, die einen guten Ruf haben und ordentlich Steuern entrichten, genießen verschiedene Vorteile.

(<https://www.vid.gov.lv/lv/padzilinatas-sadarbibas-programma-1>)

Steuerstundung auf bis zu drei Jahren haben", nachstehend Verordnung. Am 14. Mai 2020 hat das Ministerkabinett die Verordnung erneut geändert und Änderungen hinsichtlich der Kriterien für die Gewährung der Stillstandentschädigung sowie der Frist der Beantragung festgelegt. Die Verordnung in ihrer aktuellen Fassung, die am 16. Mai 2020 in Kraft tritt, sieht unter anderem Folgendes vor:

- um beurteilen zu können, ob die Arbeitnehmer des Arbeitgebers die Stillstandentschädigung für Mai oder Juni 2020 erhalten können, soll geprüft werden, ob im jeweiligen Monat die in der Verordnung festgelegten Kriterien für die Verringerung des Einkommens im Vergleich zum Durchschnittseinkommen im Jahr 2019 vorliegen. Wenn sich das Einkommen des Arbeitgebers im Mai 2020 verbessert hat, wodurch kein Rückgang des Einkommens in dem in der Verordnung festgelegten Ausmaß mehr festgestellt werden kann, wird dem Arbeitgeber die Gewährung einer Stillstandentschädigung verweigert;
- der Stillstandzeitraum, für den Arbeitgeber die Stillstandentschädigung beantragen können, ist vom 14. März 2020 bis 30. Juni 2020 festgesetzt;
- der Antrag auf Stillstandentschädigung für April 2020 kann ausnahmsweise spätestens bis zum 20. Mai 2020 eingereicht werden;
- weiterhin soll der Antrag auf Stillstandentschädigung bis Ende des laufenden Monats eingereicht werden: für Mai – vom 1. bis 31. Mai, für Juni – vom 1. bis 30. Juni. Weiterhin wird es ist nicht möglich sein, die Stillstandentschädigung für den Vormonat zu beantragen;
- Arbeitnehmer, die neben ihrem Arbeitsverhältnis eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, haben ebenfalls Anspruch auf die Stillstandentschädigung, sofern die Einkünfte daraus 430 Euro pro Monat nicht überschreiten;
- Personen, die während des Stillstands aus dem Elternurlaub zurückkehren, können ebenfalls die Stillstandentschädigung erhalten;
- wenn Stillstand unterbrochen wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, davon das Staatliche Finanzamt unverzüglich zu benachrichtigen. Für wissentlich falsche Angaben kann eine Strafe von bis zu dreihundert Geldeinheiten (1500 Euro) verhängt werden;
- um sicherzustellen, dass die Unterstützung auch diejenigen Arbeitnehmer erhalten, deren Arbeitgeber einem der in Ziffer 12 der Verordnung genannten Kriterien unterliegt, die den Anspruch auf eine Stillstandentschädigung ausschließen, können künftig auch diejenigen Arbeitgeber, die die Stillstandentschädigung gemäß Ziffer 12 der Verordnung nicht erhalten können, einen Antrag stellen, um sicherzustellen, dass dessen Arbeitnehmer die Stillstandentschädigung erhält. Um dies sicherzustellen, wird das Finanzamt im Falle der Verweigerung der Stillstandentschädigung die staatliche Sozialversicherungsagentur informieren, die dann die Möglichkeit der Gewährung der Stillstandentschädigung und die Höhe der Leistung weiter einschätzt.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Elīna Putniņa
Tax consultant (Lettland)
Leiterin der
Steuerberatungsabteilung
Partnerin
T +371 2951 9339
elina.putnina@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
E riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Elīna Putniņa
elina.putnina@roedl.com

Layout/Satz:
Jūlija Getmane
julija.getmane@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf individuelle Sachverhalte einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher empfehlen wir, bevor Sie eine Entscheidung auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen treffen, sich an einen kompetenten Fachmann zu wenden, fachlichen Rat einzuholen oder sich beraten zu lassen. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.